

Amt Neustrelitz-Land

Amtsausschuss

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 028/2024/01
erarbeitet von: Fachbereich I - Finanzverwaltung	Status: öffentlich Datum: 21.10.2024 Verfasser: C.Knopf
Beschluss über die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Amtes Neustrelitz-Land	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.11.2024	Amtsausschuss des Amtes Neustrelitz-Land

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Neustrelitz-Land beschließt in seiner Sitzung am 05.11.2024 die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Begründung:

Mit Erlass des Innenministeriums M-V vom 08.10.2024 wurden die nun festgestellten FAG-Zuweisungen 2024 bekanntgegeben, die sich für die einzelnen Gemeinden auf Grund der neuen amtlichen Bevölkerungszahlen verändern. Ebenfalls verändern sich die Umlagegrundlage (Summe aus Steuerkraft 2022 und Schlüsselzuweisung 2024) für die Berechnung der Amtsumlage. Das hat zur Folge, dass bei gleichbleibender absoluter Zahl der Amtsumlage sich der Hebesatz v.H. ändert.

Da sich die Umlagegrundlage erhöht hat, reduziert sich der Prozentsatz der Umlage für das Haushaltsjahr 2024 von bisher 18,034 v.H. auf 17,632 v.H. um 0,402 v.H. .

Inhaltlich gibt es keine Änderungen zum bisher beschlossenen Haushaltsplan, daher ist nur die Änderung zum § 5 der Haushaltssatzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da sich nur der Umlagesatz von Hundert und nicht der Planansatz der Gesamteinnahme der Amtsumlage ändert, gibt es keine finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushalt des Amtes.

Anlage/n:

2.Nachtragshaushaltssatzung 2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses	: 12
davon anwesend	: 12
Ja-Stimmen	: 12
Nein-Stimmen	: -
Enthaltungen	: -
Mitwirkungsverbot (lt. § 24(1) KV M-V)	: -


Amtsvorsteher

Siegel



2. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Neustrelitz-Land für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.11.2024 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher		auf	
	EUR		EUR	
	2024	2025	2024	2025
der Gesamtbetrag der Erträge	2.417.500	2.480.900	2.417.500	2.480.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.571.000	2.728.500	2.571.000	2.728.500
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-153.500	-247.600	-153.500	-247.600

2. im Finanzhaushalt	von bisher		auf	
	EUR		EUR	
	2024	2025	2024	2025
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.371.400	2.405.400	2.371.400	2.405.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	2.463.800	2.535.100	2.463.800	2.535.100
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-92.400	-129.700	-92.400	-129.700
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.000	15.000	19.000	15.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	208.800	151.500	208.800	151.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-189.800	-136.500	-189.800	-136.500

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird von bisher 18,034 v.H. (2024) und 18,746 v.H. (2025) auf 17,632 v.H. (2024) und 18,746 v.H. (2025) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Die Umlage auf die Kosten in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden von bisher 0 v.H. auf 0 v.H. (2024) und von bisher 0 v.H. auf 0 v.H. (2025) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 25,9751 (2024) und 25,4892 (2025) Vollzeitäquivalente (VzÄ)

nunmehr 25,9751 (2024) und 25,4892 (2025) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
2. Unechte Deckung gem. § 13 GEMHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - b) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird.
1143 Technikunterstützende Informationsverarbeitung
1222 Einwohnermeldeamt
Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - b) Bei der Zweckbindung von Erträgen für Spenden und Versicherungserstattungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 8

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht erheblich im Sinne des § 50 der KV-MV, wenn

- a) Bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Ansätze bis zu 2.500,00 EUR nicht mehr als 250,00 EUR, die Ansätze über 2.500,00 EUR nicht mehr als um 500,00 EUR überschritten werden;
- b) sie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 500,00 EUR nicht überschreiten.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

		2024	2025
1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		
	von bisher	-240.697 EUR	-488.297 EUR
	auf voraussichtlich	-240.697 EUR	-488.297 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
	von bisher	955.926 EUR	826.226 EUR
	auf voraussichtlich	955.926 EUR	826.226 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
	von bisher	20.030 EUR	-227.570 EUR
	auf voraussichtlich	20.030 EUR	-227.570 EUR

Neustrelitz, den 05.11.2024
Ort, Datum





Amtsvorsteher

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt
worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.amtneustrelitz-land.de veröffentlicht.



(Unterschrift)
Amtsvorsteher